

# **Erschließung und Erhaltung von Adelsarchiven in Privatbesitz**

## **Förderrichtlinien der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg**

Die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg fördert mit ihren Mitteln auch die Erschließung und Erhaltung von Adelsarchiven in Privatbesitz. Förderungswürdig sind nur Maßnahmen, die gemäß den nachstehend genannten Richtlinien ausgeführt werden. Wird eine Förderung gewährt, sind die Förderrichtlinien Teil des Bewilligungsbescheids. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 1.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die Dauer der geförderten Maßnahme vom Landesarchiv Baden-Württemberg oder einem anderen öffentlichen Archiv wahrgenommen.

### 2.

Der durch die Erschließung geschaffene und im Findbuch festgehaltene Ordnungszustand des Archivbestandes ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Eigentümer auf Dauer sicherzustellen.

### 3.

Der Eigentümer des Adelsarchivs ermöglicht dessen Nutzung (insbesondere durch die wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschung sowie die interessierte Öffentlichkeit). Die Nutzung erfolgt unter Aufsicht entweder vor Ort oder durch die Ausleihe von Archivgut in ein öffentliches Archiv. Die Nutzung in einem öffentlichen Archiv erfolgt gemäß den dortigen Nutzungsbestimmungen. In jedem Fall ist die Möglichkeit der Nutzung eines Films (vgl. Nr. 4) zu prüfen.

### 4.

Der Archivbestand wird verfilmt, wenn Mittel des Archiveigentümers oder / und aus der Sicherungsverfilmung des Bundes zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Verfilmung des Bestandes trifft das Archiv, das die Maßnahme betreut. Wurde der Archivbestand verfilmt, erhält das in Nr. 1 genannte oder ein anderes öffentliches Archiv mindestens eine Filmkopie. Die Filmkopie darf durch Dritte (vgl. Nr. 3) genutzt werden.

Der Eigentümer trägt die Kosten für Hin- und Rücktransport des Archivbestandes zur Verfilmung in das Institut für die Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut (IfE) in Ludwigsburg. Der Archiveigentümer kann Filmkopien erwerben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg.

5.

Das erstellte Findbuch wird im Internetangebot des in Nr. 1 genannten Archivs und / oder im Internetangebot des Landesarchivs, ggf. auch in Druckform (z.B. in der vom Landesarchiv herausgegebenen Reihe der *Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg*) publiziert. Der Archiveigentümer beteiligt sich an den Druckkosten. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Publikation erfolgt, trifft das Archiv, das die Maßnahme betreut.

Das Landesarchiv ist berechtigt, Informationen über das Adelsarchiv in Privatbesitz in das „Verzeichnis der Adels- und Herrschaftsarchive in Baden-Württemberg“ und das Verzeichnis, Archive in Baden-Württemberg“ aufzunehmen. Die Publikation dieser Verzeichnisse erfolgt in Buchform und / oder im Internet.

6.

Das Adelsarchiv wird in das Denkmalbuch von Baden-Württemberg eingetragen.

7.

Der Archiveigentümer bzw. der Antragsteller übernimmt einen Eigenanteil von in der Regel 50 % der gesamten Projektkosten.

8.

Auf die Förderung durch die Stiftung Kulturgut ist bei Publikationen hinzuweisen.